

Glarner und Schwyzer auf Königsgastung in Schänis

Autor(en): **Pfiffner, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus**

Band (Jahr): **60 (1963)**

PDF erstellt am: **18.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-584741>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Glarner und Schwyzer auf Königsgastung in Schänis

von Ernst Pfiffner

Mit der Königsgastung¹ greifen wir aus der komplexen Geschichte des karolingischen Frauenklosters und späteren freiweltlichen adeligen Reichsstiftes Schänis ein einziges und zugleich einzigartiges Phänomen heraus, dessen Kern und Sinn erst im Lichte einer über 1000 Jahre alten abendländischen Tradition aufleuchtet.

Werfen wir zuerst einen Blick auf Entstehung, Entwicklung und Bedeutung des Stiftes! Entscheidend für das mittelalterliche Schänis als kirchliches und kulturpolitisches Zentrum des Gasterlandes war seine geographische Lage und das historische Moment seiner Gründung.

Das *Gaster*, lateinisch *castra Raetica*, ist zusammen mit dem Glarner Unterland altes rätisches Grenzland. An der germanisch-romanischen Sprachscheide gelegen, war es dem alemannisch-fränkischen Einfluß von Westen und dem rätisch-romanischen von Osten (von Chur) her ausgesetzt. Es lag aber nicht nur an der westlichen Peripherie der spätrömischen *Raetia Prima* und des mittelalterlichen Churrätiens, sondern außerdem an der Wasserstraße zwischen Walensee und Zürichsee, folglich an ebenso dominierender Lage wie das Kloster Pfäfers am Kunkelspaß oder Disentis am Lukmanier und Oberalppaß. Auf diesen alten römischen Wasserweg, der auch im Mittelalter seine Bedeutung nicht verlor, scheint das Wort *Schänis* hinzuweisen, das romanischen Ursprungs ist und von lateinisch *scamnum* = Sandbank abgeleitet wird².

¹ Die vorliegende Arbeit geht zurück auf einen Vortrag im Volkskundlichen Seminar der Universität Basel; sie ist durch Herrn Prof. HANS GEORG WACKERNAGEL angeregt und gefördert worden, was den Verfasser zu großem Dank verpflichtet. Dank der Vermittlung Herrn Prof. HANS TRÜMPYS konnten die Ergebnisse konzentriert in einem Kurzreferat am 19. November 1960 in Näfels dem Historischen Verein des Kantons Glarus dargelegt werden.

² Vgl. aus der umfangreichen Literatur über Schänis:
JOS. MEINRAD GUBSER, Geschichte der Landschaft Gaster bis zum Ausgange des Mittelalters. Mit einem Exkurs: Gilg Tschudi und die geschichtliche Überlieferung des

Rätien, das in spätrömischer und fränkischer Zeit, ebenfalls durch seine Randlage begünstigt, eine gewisse Eigenständigkeit bewahrt hatte, wurde durch *Karl den Großen* 806 fränkisches Verwaltungsgebiet. Damit begann auch in Rätien die germanisch-fränkisch-karolingische Zeit: Bistum und Grafschaft Chur, die über ein Jahrhundert lang unter den Viktoriden vereinigt gewesen, wurden nun getrennt. Ausgerechnet der erste fränkische Gaugraf Rätians, *Hunfrid*, früherer Gesandter und Freund Karls des Großen, gründete zwischen 806 und 823 das Kloster Schänis — «zu Gottes Lob und Ehren des Kreuzes und zum Seelenheil Kaiser Karls», berichtet 200 Jahre später in der Reichenauer Chronik die Legende der *Translatio sanguinis Domini*³.

Dieser enge Zusammenhang mit dem Frankenreich und dadurch mit der Welt der Germanen charakterisiert nicht nur die Gründung und Entwicklung des Klosters; er ist auch wesentlich für die Tradition der germanischen Königsgastung, deren Zerfallsform wir im 17. und 18. Jahrhundert in den Schwelgereien der Glarner und Schwyzer in Schänis vorzufinden glauben.

Klosters Schänis: Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, hg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen (St. Gallen 1900) 321 ff.

ELISABETH MEYER-MARTHALER, Zur Frühgeschichte der Frauenklöster im Bistum Chur: Festgabe Hans Nabholz zum 70. Geburtstag (Aarau 1944) 25 (Anm. 105, 106).

JOHANNES SEITZ, Geschichte des hochfürstlichen freiweltlichen adelichen Reichsstifts Schänis (Gaster): 81. Neujahrsblatt, hg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen (St. Gallen 1941).

EGBERT FRIEDRICH VON MÜLINEN, Helvetia sacra oder Reihenfolge der kirchlichen Obern und Oberinnen in den ehemaligen und noch bestehenden, innerhalb dem gegenwärtigen Umfange der schweizerischen Eidgenossenschaft gelegenen Bistümern, Kollegiatstiften und Klöstern ... II. Teil (Bern 1861) 150 ff.

Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz (HBLS) 6, 115 f.

BRUNO BOESCH, Das Ortsnamenbild zwischen Zürich- und Walensee: Sprachleben der Schweiz. Sprachwissenschaft, Namenforschung, Volkskunde (Festschrift Prof. Dr. R. Hotzenköcherle) hg. v. Paul Zinsli u. a. Bern 1963, 243: «*Gaster*» = «Rückstrahlung einer sprachgeschichtlich jüngern Entlehnung von galloromanisch *Castra* in eine siedlungsmäßig auf älterer Stufe stehende Landschaft, der eine Form *Chaster* entsprochen hätte, laut älteren Belegen auch entsprochen hat.» — 255: «*Schänis*» = lat. in *Scamnis* «bei den Sandbänken». Dazu FR. ZOPFI, Die Namen der glarnerischen Gemeinden: Jb. d. Hist. V. d. Kts. Glarus 50 (1941) 31: «*Schänis*»: «auf Anschwemmungsböden der Linth».

³ Nach E. MEYER-MARTHALER a. a. O. 25 erscheint Schänis als Nonnenkloster erstmals in den St. Galler und Reichenauer Verbrüderungsbüchern Mitte und Ende des 9. Jahrhunderts (MGH Libri confraternitatum p. 43 col. 109, 110; p. 325, col. 563, 564), es folgt erst 972 eine urkundl. Erwähnung (MGH Dipl. O. I. 419 a, b). — Nach dieser Legende der Reichenauer Chronik, die allein über die Gründung des Klosters einigermaßen zuverlässig berichtet, hatte HUNFRID, der frühere Markgraf von Istrien,

Wie aber kamen die Glarner und Schwyzer mit dem hochadeligen Reichsstift in Berührung? Was hatten sie dort zu suchen? Mit welchem Recht beanspruchen sie in Schänis Königsgastung? — Diese für uns wesentlichen Fragen beantworten, heißt über die Geschichte der Schäniser Kast- und Schirmvogtei sprechen.

E. Meyer-Marthaler⁴ kennzeichnet das Schäniser Stift in seinen Anfängen als *Eigenkloster* Hunfrids und seiner Nachkommen, der Herren von Schänis. Diese treten als Herren und Vögte des Stiftes auf, bestimmen sogar die Äbtissin. 1045 ändert sich die Rechtslage des Stiftes: Ulrich von Lenzburg übergibt das Kloster König Heinrich III. Schänis wird damit freies *Reichsstift*, erhält Immunität vom Grafschaftsgericht Unterrätens und freie Äbtissinnenwahl. Aber auch die schlauen Lenzburger profitieren: sie erhalten mit der Reichsvogtei neben der niederen nun auch die hohe Gerichtsbarkeit über Schänis. Auf diese Weise wird der Freibrief Heinrichs III. aus dem Jahre 1045⁵ zur Grundlage für die Ablösung des Gasters von Unterrätien; zudem bildet er den Ausgangspunkt zu einem geschlossenen Klostergut, der späteren Territorialherrschaft *Windegg*⁶.

Nach dem Aussterben der *Lenzburger* hat Kaiser *Friedrich Barbarossa* 1173 die Reichsvogtei über Schänis an sich gezogen und sie später seinem Sohn Otto übertragen. Erst um 1200 wurden die *Kyburger* und nach deren Aussterben 1264 die *Habsburger* die Schirm- und Kastvögte des Stiftes. Zu Beginn des Alten Zürichkrieges, am 2. März 1438, verpfändete Herzog Friedrich der Ältere von Österreich die Feste Windegg mit Gaster, Amden,

auf Betreiben des Papstes Leo III. für Karl den Großen eine Gesandtschaftsreise nach Korsika unternommen. Dort erhielt er für den Kaiser ein Reliquienkreuz mit dem Blute Christi («*crucicula, qua Christi sanguis inclusus habetur*»). Dieser aber schenkte das Kleinod Hunfrid, dem Markgrafen von Rätien und Stifter des Klosters Schänis: «*Ille etenim... desiderantissima tanti thesauri acquisitione praeditus, constructo monasterio in loco cui vocabulum est Skennines — nam eo tempore Reciam Curiensem tenebat — in laudem videlicet dei et honorem crucis et sanguinis Christi simulque ob remedium saepedicti imperatoris Karoli, pariterque ob mercedem suae ipsius animae consequendam, sacratissiman cruciculam in templo dei honorabiliter, ut dignum erat, collocavit.*»

Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen (Gaster, Sargans, Werdenberg) hg. vom Staats- und Stiftsarchiv St. Gallen, bearbeitet von FRANZ PERRET, 1, 1. Lieferung (Rorschach 1951) 26 f. Vgl. E. MEYER-MARTHALER a. a. O. 23 und J. M. GUBSER a. a. O. 337.

⁴ a. a. O. 28 ff.

⁵ Urkundenbuch der südl. Teile des Kts. St. Gallen (wie Anm. 3) 1, 2. Lieferung (Rorschach 1952) 123 f.

⁶ J. M. GUBSER a. a. O. 368 f.

Weesen, Walenstadt und der Vogtei über Schänis für 3000 rheinische Gulden an *Glarus* und *Schwyz*⁷. Da diese Pfandschaft nie mehr ausgelöst wurde, amtierten die Glarner und Schwyzer 3½ Jahrhunderte lang, von 1438 bis 1798 als Schirm- und Kastvögte des Stiftes; überdies stellten sie — alle zwei Jahre untereinander abwechselnd — den Landvogt für das Gasterland.

Damit wurden die Glarner und Schwyzer die Rechtsnachfolger der Lenzburger, des Kaisers Friedrich Barbarossa, der Kyburger und Habsburger. Obwohl erbitterte Feinde des Hochadels, brachen sie aber keineswegs mit deren traditionellem Regiment, sondern setzten es noch fort. Folglich hätten sie als Nachfolger des kaiserlichen oder fürstlichen Schirmvogtes auch die Ehren und Rechte derselben, also auch die Königsgastung, beanspruchen dürfen.

Dies muß der Fall gewesen sein; anders lassen sich die maßlosen Schwelgereien der Glarner und Schwyzer in Schänis kaum deuten denn als bis zur Unsitte entarteter Gastungsbrauch. J. Seitz vermittelt uns darüber einen aufsehenerregenden Überblick⁸: Wohnten die habsburgischen Vögte noch auf der Burg Windegg am Fuß des Schäniserberges, so ließen die Glarner und Schwyzer diese absichtlich zerfallen. Ihre Vögte amtierten anfangs im Gaster nur, wenn es die Geschäfte erforderten: zweimal im Jahr, auf dem Winterritt und Sommerritt. Am Patronatsfest des Stiftes, am St. Sebastianstag (20. Januar), walteten Glarner und Schwyzer Gesandte als Schirmvögte im Stift und bezogen ihre Entschädigung. Die andern Amtsgeschäfte erledigten sie im Rathaus zu Schänis oder Weesen. — Um die Mitte des 17. Jahrhunderts aber kam nun die Gewohnheit auf, im Stift selbst alle Amtsgeschäfte zu tätigen.

1666 kehrten an der Landesmusterung 6 Gesandte und 6 Diener mit 12 Pferden für 7 Tage im Stift ein. Elf Jahre später, 1677, waren es schon 20 Tage, da ganze Gesellschaften aus Schwyz und Glarus mit ihren Frauen und Töchtern im Stift Fastnacht feierten,

⁷ Vgl. J. M. GUBSER, a. a. O. 390 ff.; J. SEITZ, a. a. O. 6 ff., 10, 20; E. F. v. MÜLINEN, a. a. O. 2, 150; HBLS 6, 115.

⁸ Seitz steht dabei vor einem Rätsel, das er nicht zu lösen vermag. Die Schwelgereien bezeichnet er durchwegs als «*Gasterei*», d. i. der schon in den Schäniser Stiftsprotokollen des 17. und 18. Jahrhunderts geläufige Terminus, oder er schreibt, wieder einfach seinen Quellen folgend, von einem «*Mißbrauch des Gastrechtes*». Damit ist aber das Wesentliche nicht erfaßt. Denn mit keiner Silbe erwähnt Seitz die Tradition der germanischen Gastung, die fürstliches Recht einerseits und Untertanenpflicht andererseits ist und daher nicht mit Gastrecht gleichgesetzt werden kann.

1700 protestierte das Stift energisch gegen den Mißbrauch, das Stift als «offenes Haus» auszunützen⁹.

Zahlreich waren die Beschwerden über diese Auswüchse, aber sie blieben erfolglos. Die Herren aus Glarus und Schwyz wollten sich dieses Privileg unter keinen Umständen entreißen lassen, mochte auch darob das Stift zugrundegehen. Nach dem Zweiten Villmergerkrieg, nach einem Jahr des Mißwachses und der Teuerung stand das Stift vor dem finanziellen Bankrott: es hatte 18 900 Gulden Schulden, davon 7000 bei «unkatholischen Kreditoren». Und dennoch wollten die festfreudigen Herren

1713 zu einer lustigen Fastnacht nach Schänis kommen.

Im gleichen Jahr klagt die Äbtissin in einem Memorial dem Bischof von Chur ihr Leid. Täglich ließen sich fremde und einheimische, geistliche und weltliche Personen im Stift verpflegen. Aber auch über andere lästige Sitten beklagt sie sich: über die jährlichen Metz- und Nidelschicketen, die Zehntenmähler¹⁰, Patenschaften, Heiraten, St. Nikolauswürgeten, Schützengaben und zuguterletzt über die «Gasterei an den Jahrestagen». Von

1714 an logierten die Vögte auch an der Landsgemeinde nicht mehr im Rathaus, sondern im Stift. Nach der Fastnacht des Jahres

1719 hielten sich die Glarner und Schwyzer Gesandten mit ihren Verwandten und Bekannten wieder für 10 Tage gastfrei im Stift,

1724 endlich zwang die energische Fürstäbtissin die Gesandten, ihre Landesangelegenheiten wieder im Rathaus zu erledigen,

1726 mußte sich das Stift wieder beschweren: «Die Bürde wurde von 10 zu 10 Jahren in jeder Hinsicht drückender; man verlängerte die Behandlungsweise, so daß die Landvögte mit ihren Dienern und Pferden mehr als das halbe und beinahe das ganze Jahr, die Gesandtschaften aber mit Dienern und Überreitern und oft 12 Pferden sich 4 bis 6 Wochen im Stift verköstigen ließen; die Landeshauptleute drangen mit ihren Gesellschaften an Musterungen mit der gleichen Affektierung des vollsten Rechtes ein; und endlich achtete jeder vorübergehende Läuferbote und Knecht das Stift als sein ge-

⁹ Auf diesen Einzelfall werden wir später zurückkommen.

¹⁰ Vgl. dazu den Kommentar SEITZ' a. a. O. 26: «An den ‚Zählendenmählern‘ mußten 150 Brötlein samt Pfefferkuchen und Wein an Weiber und Kinder ausgeteilt werden, die den Hanfzehnten entrichteten, eine Ausgabe, die den Wert der Abgabe überschritt.»

bührendes *Transit-Wirtshaus*. Diese bedrückenden Zumutungen haben das Stift so gänzlich von seinem ehemaligen Wohlstand herabgebracht.»

- 1746 schmarotzten wieder 4 Herren, 4 Diener und 9 Pferde 15 Tage lang im Stift; dazu mußte das Stift für deren Amtshandlungen noch ansehnliche Gebühren entrichten,
- 1772 aber stoben die Herren aus Glarus und Schwyz wie Spatzen auseinander, als einige Stiftsdamen unerwartet an einer Epidemie dahinstarben.
- Bis zuletzt frönten die Schirmherren dieser maßlosen Schwelgerei. Denn noch
- 1798 bezichtigte die Denkschrift des Stiftes an das Kaiserhaus die Schwyzer und Glarner eines eigentlichen Ausbeutungssystems, namentlich der schamlosen Ausnützung des sogenannten «Gastrechtes»¹¹.

Nach diesem Überblick zum Einzelfall einer solchen Gastung, nämlich jener vom 19. Januar bis zum 9. Februar 1700! Ausführlich schildern die Stiftsprotokolle, wie am Vorabend des Patronatsfestes die Ehrengesandten im Stift abstiegen: vom löblichen Ort Glarus der Herr Gesandte N. Aebli und der Rats- und Bannerherr Peter Tschudi, gewesener Landvogt der Landschaft Gaster. Am 21. Januar sei nach altgewohntem Brauch die Rechnung des Zürcher Amtsmannes geprüft und richtig befunden worden. Infolge eines Streites wegen der Kosten des umstrittenen Baches an der Steiner Brücke habe sich das Syndikat dermaßen in die Länge gezogen wie noch keines vorher, da sie erst am 9. Februar nachmittags wieder abreisten. — «Also drei ganze Wochen haben sie sich hier im Stift aufgehalten, und mit großen Unkosten sind sie gastfrei gehalten worden. Ihre hochfürstliche Gnaden hat sich über deren langwieriges und schier unerträgliches Wesen beschwert und ihnen auch zu verstehen gegeben, in welcher großen Unkosten dadurch das Stift gerate. Zudem unterbreitete sie den Schwyzer Gesandten das Protokoll des Jahres 1640, worin ausdrücklich festgehalten ist, daß damals zwischen den Schwyzern und Glarnern ein Streit entstanden sei, so daß sie einige Tage über das St. Sebastiansfest

¹¹ Zusammengefaßt nach SEITZ a. a. O. 20—28. — Eine pikante und doch typische Episode bietet SEITZ a. a. O. 37: «1721 gebärdete sich der Glarner Abgesandte Marti beim Tanz etwas unbändig, weil eine Stiftsdame ihm einen «Korb» gegeben hatte. Nach den Ereignissen des Zwölferkrieges... meinte er als Protestant: «Wir sind die Meister im Lande und haben schon innerhalb des Stiftes gestraft!» Nun gab es einen großen Widerstreit um die Frage, ob die Länder nur die Schirm- oder auch die Landesherrschaft im Stiftsrayon besitzen...»

hinaus im Stift verblieben, wofür sie aber das Stift angemessen entschädigt hätten¹².»

Die dreiwöchige Gastung fand auch in der Korrespondenz zwischen dem Schwyzer Landammann Reding und der Schäniser Äbtissin Maria Eva Schenk von Castell ihren Niederschlag. Für Redings Schreiben sind die leeren Versprechungen und die ausweichende Haltung bezeichnend: Man wolle in den Schwyzer Archiven der Sache nachgehen und dann «mit der Zeit hierüber die Reflexion walten zu lassen bedacht sein», auch wolle man sich erkundigen, «was früher in der gleichen Sache der Brauch gewesen¹³».

In ihrer Replik beschwört die Äbtissin den «hochwohl edel geborenen Herrn Vetter», Landammann Reding, dem Stift ein treuer Patron und Schützer zu sein. Sie verweist auf den Pfandbrief des Herzogs Friedrich, damals sei Windegg das «offene Haus» der Herren gewesen. Wenn das Stift aber den beiden Orten ein «offenes Haus» sein solle, dann möge man es doch wie dergleichen Häuser, wie Einsiedeln oder Pfäffikon, auch schadlos halten und nicht von Jahr zu Jahr mehr ruinieren¹⁴.

Aber auch der «hochwohl edelgeborene hochgeehrte Herr Vetter» und Landammann war machtlos; zudem wurde er noch im gleichen Jahr als Landammann abgelöst. So fühlte man sich in Schänis schutz- und ratloser als vorher; aus dem Kommentar des Stiftsschreibers spricht deutlich Resignation, aber auch Seelengröße: «... nos oportet rogare Deum. Es ist nichts besser als zu schweigen und sich in keine Disputation zu mischen, aufrecht, ehrlich zu handeln und zu wandeln und stets mit unbeschwertem Gewissen begabt zu sein; alsdann wird es allzeit glücklich und wohl ergehen¹⁵.»

Welches waren die *Hintergründe* dieses scheinbar außerordentlichen Phänomens? Waren es Revancheakte der demokratischen Glarner und Schwyzer gegenüber den hocharistokratischen Stiftsdamen¹⁶? Doch die

¹² Stiftsprotokolle von Schänis, Bd. 11, 1696—1704, 11 ff. Bischöfliches Archiv St. Gallen (Schenkung Iräfel) XVII, 2, 21. Für das zuvorkommende Ausleihen der Stiftsprotokolle dankt der Verfasser dem hochwürdigsten Bischof von St. Gallen, Msgr. Dr. JOSEPHUS HASLER, und dem bischöflichen Archivar Dr. AUGUST EGGER. — Zitiert in moderner Orthographie und Interpunktion.

¹³ a. a. O. 14.

¹⁴ a. a. O. 23 f.

¹⁵ a. a. O. 35.

¹⁶ Jede Stiftsdame mußte ja die Ahnenprobe bestehen, d. h. acht väterliche und acht mütterliche Ahnen aus dem Adel belegen können. Überdies waren sie ja keine durch Gelübde und Profeß gebundene Nonnen — außer die Äbtissin. Daher konnten sie frei ein- und ausgehen, austreten und heiraten. Vgl. SEITZ a. a. O. 30 ff.

aufständischen Volksbewegungen des Gasters im 17. und 18. Jahrhundert bewirkten eher eine Art Schicksalsgemeinschaft zwischen Stift und Schirmherren¹⁷. Eher dürften die absolutistischen Tendenzen des 17. und 18. Jahrhunderts, gegen welche die Eidgenossenschaft alles andere als immun war, kräftig mitgewirkt haben. Doch auch dadurch läßt sich diese Unsitte nicht restlos klären. Wir suchen daher nach *Parallelen im Spätmittelalter*. Da belegt uns Ludwig August Burckhardt Musterbeispiele paralleler Gastungen, etwa des Basler Dompropstes in Bubendorf¹⁸, Hünningen¹⁹, Oberhagenthal²⁰, Niederspechbach²¹, Eschentzwiller²², Istein²³ und Tiengen (bei Freiburg i. Br.)²⁴, ferner des Propstes von St. Alban zu Basel in Kembs²⁵ und Niederranspach²⁶ oder des Propstes von Ensingen in Berentzwiller²⁷.

Wesentlich für unsere Parallele ist die genaue schriftliche Fixierung des Zeitpunktes und Umfanges des Gastungsrechtes. Wie die Schwyzer und Glarner Schirmherren zweimal im Jahr, auf ihrem Winter- und Sommerritt, im Gaster amtierten, so besuchte auch der Basler Dompropst zweimal seine Dinghöfe, um dem Hofgericht beizuwohnen. Von diesen zwei *Zufahrten* oder *Herbergen* handeln die Hofrödel sehr ausführlich; sie bestimmen genau:

1. die Zahl der Begleiter des Propstes, z. B. 13½ Mann (½ = 1 Frau, 1 Knabe oder 1 Knecht) ;
2. den Termin, den der Meier (= Gutsverwalter) den Hubern (= Hofbauern) 8 oder 14 Tage zuvor bekanntmachen muß ;
3. eine Art Menüvorschrift mit dem Ausmaß der Verköstigung des Propstes, seines Gefolges samt Pferden, Hunden und Falken ;
4. Die Verteilung der Kosten der fürstlichen Gastung unter die Hofbauern.

So regelt der Hüninger Hofrodel um 1429 die Gastung wie folgt: «Man soll wissen, daß ein Dompropst von Basel, der zu Hünningen Zwing und Bann hat, alle Jahre zwei Zufahrten hat, eine im Mai, die andere im

¹⁷ Die oben erwähnte Denkschrift des Stiftes an das Kaiserhaus (1798) bezeugt ausdrücklich den Beistand der Schirmherren gegen die Anmaßungen der Gasterländer. SEITZ a. a. O. 20.

¹⁸ L. A. BURCKHARDT, Die Hofrödel von Dinghöfen baselischer Gotteshäuser und anderer am Oberrhein (Basel 1860) 46 f.

¹⁹ a. a. O. 66.

²² a. a. O. 98 f.

²⁵ a. a. O. 150.

²⁰ a. a. O. 78.

²³ a. a. O. 113 f.

²⁶ a. a. O. 162.

²¹ a. a. O. 88.

²⁴ a. a. O. 119.

²⁷ a. a. O. 182 f.

Herbst im Dorf Hünigen auf seinem Hof. Die Zufahrt soll ein Meier den Hubern 14 Nächte vorher bekanntgeben. Wenn also der Dompropst will, so soll er mit 13½ Mann zu Roß kommen und in des Meiers Hof fahren, und des Meiers Knechte sollen die Pferde in Empfang nehmen und jedem Huber eines heimführen... und den Pferden soll man trockenen Stall und gutes Heu geben. Am Abend gibt der Meier allein das Nachtmahl. Die Huber aber sollen mit Harnischen die Nacht über wachen und das Dorf, den Dompropst und sein Gesinde beschützen. Anderntags früh soll der Meier mit zwei Hubern den Imbiß mit drei Gängen bereiten, nämlich für je zwei Personen ein Huhn, in neuen Schüsseln und mit neuen Bechern²⁸.»

Der Kernsatz, der diesen Imbiß erst als Gastung kennzeichnet, folgt am Schluß dieses Abschnittes und lautet im Originaltext: «Die *Zerunge* süllent die Huber under sich uflegen und under sich teilen, als jeder Hube gezüchtet.» Er besagt, daß Gastung wesentlich *Untertanenpflicht* ist.

Andere Hofrödel stellen hohe Ansprüche für die Gastung des Hofherrn. So etwa der Niederranspacher Hofrodel von 1449; er verlangt, daß die Hofbauern den Jagdhunden des Propstes von St. Alban Roggenbrot und den Falken ein Huhn, der Frau des Meiers für das Kochen zwei weiße Handschuhe, den Pferden weißes Stroh bis an den Bauch und Futter in Fülle geben sollen. Aber auch hier wieder nur unter der Voraussetzung des jährlichen Hofgerichtes: «Wenn man aber nit *Jargeding* hat, so ist man solches nit pflichtig ze tuende²⁹.» — Der Berentzwiller Hofrodel (1425) geht noch weiter, präzisiert die Menükarte noch genauer: Man soll den Propst von Enschingen, der am Abend vorher seinen Koch herschicken kann, gut empfangen und ihm und den Seinen «dienen mit Wildem und Zahmem, mit Fliegendem und mit Fließendem und mit Hühnern, gesotten und gebraten. Und sei kein Wein im Dorf, so möge der Propst seinen Mantel oder ein anderes Pfand für den Wein schicken und wenn man einschenkt, soll der Meier ihm den Mantel wieder geben...³⁰»

Diese im 15. und 16. Jahrhundert neuangefertigten Hofrödel, Weistümer oder Offnungen sind Aufzeichnungen althergebrachter Rechte, Satzungen oder Bräuche³¹. *Bauernrecht* aber ist außerordentlich stabil. Und

²⁸ a. a. O. 66. In der Regel wird der spätmittelhochdeutsche Originaltext in moderner Orthographie und Interpunktion wiedergegeben.

²⁹ a. a. O. 162.

³⁰ a. a. O. 183.

³¹ Vgl. KARL VON AMIRA, Grundriß des germanischen Rechts (Straßburg 1897) 28 f.

daher sollte es eigentlich nicht überraschen, daß diese alemannischen Hofrödel des zu Ende gehenden Spätmittelalters uralte Elemente der germanischen Königsgastung in dieser Reinheit und Fülle aufweisen. — Trotzdem müssen wir aufgeklärte Rationalisten des 20. Jahrhunderts staunen, daß der Vergleich mit der ursprünglichsten³² «*Gastung der germanischen Könige*» in Skandinavien eine so mächtige Tradition erschließt.

Karl Lehmann beschreibt neben der altangelsächsischen, altfränkischen und altdeutschen Königsgastung die *altnordische* sehr ausführlich auf Grund zahlreicher provinzieller skandinavischer Rechtsbücher und Weistümer des 12. und 13. Jahrhunderts³³. Obschon die Gastung in England ein halbes Jahrtausend früher, nämlich schon im 7. Jahrhundert, auftaucht, ist sie weniger ursprünglich als in Skandinavien im Hochmittelalter³⁴. Der viel frühere und intimere Kontakt mit der römischen und christlichen Welt beeinflusste die angelsächsische, merowingische und fränkische Königsgastung so stark, daß sie sich mit Elementen des orientalisches-römisch-christlichen Herrscherkultes vermischten und zur *Beamten-gastung* herabsanken³⁵.

Die altnordische Gastung (isländisch *gisting*; norwegisch *veizla*, *veizlur* im Plural; schwedisch *gengiaerd*) im Sinne der *Bewirtung*³⁶ des Kö-

³² Nach AMIRA a. a. O. 50 bewahren die Nordgermanen um 1000 n. Chr. die ursprünglichen Zustände besser als die Süd- und Westgermanen um 500 n. Chr.

³³ KARL LEHMANN, Die Gastung der Germanischen Könige (Ein Beitrag zur Urgeschichte der Steuern): Abhandlungen zur germanischen, insbesondere nordischen Rechtsgeschichte (Berlin und Leipzig 1888) 21, 32, 46, 70 ff. — Zur relativ späten schriftlichen Aufzeichnung alter mündlicher Rechtsüberlieferung in Skandinavien s. AMIRA a. a. O. 50 f.

³⁴ a. a. O. 75 ff.: Seit 680 sind in England auch die *principes* gastungsberechtigt, seit dem 9. Jh. sogar die *Beamten*, Gesandten, Jäger, Falkner, Stallknechte und Treiber.

³⁵ a. a. O. 77: Die angelsächsische Gastung (*pastus, convivium*) beschränkte sich im Unterschied zur skandinavischen nicht mehr auf den König; sie bestand im wesentlichen aus der Abgabe von Naturalien und bildete so eine Art Steuer, wodurch sich der Untertane aus der allgemeinen Gastungspflicht lösen konnte. — Schon in der ältesten Gastungsurkunde aus dem Jahre 680 befreit der König eine Kirche von der Gastungspflicht, «ab omnibus tributis et vectigalibus... et ab omni opere regale, a pastu regis et principis et subditorum eorum» (a. a. O. 75).

³⁶ Zur Terminologie der Gastung als Bewirtungspflicht aus Lehmann: *convivium* (vgl. DU CANGE, 2, 585); *refectio* (DU CANGE, 5, 650: *ius procurationis, gistam, prandium, coenaticum...*); *procuratio* (DU CANGE 6, 465: *p. dicitur de exceptione stata ac debita dominorum a vassallis, a quibus hospitio et conviviis conductis vicibus excipiebantur, cum in eorum praedia divertebant; quae quidem procurationes interdum in summam aliquam pecuniarum convertebantur. Gistes vulgo appella-*

nigs durch seine Untertanen, als Königsrecht und Untertanenpflicht unterscheidet sich streng von der bloßen *Beherbergung*³⁷ des Königs durch seine Vögte und Meier (nord. *armadr*, *bryti*, *lensmadr*, *lendirmenn*). Diesen Unterschied haben auch die Dinghöfe am Oberrhein im Spätmittelalter noch beibehalten. Was wir in Schänis als Winter- und Sommerritt, am Oberrhein als Zufahrt des Dompropstes im Mai und Herbst zur Teilnahme am jährlichen Hofgericht festgehalten, finden wir in Skandinavien als periodische *Landbereisung*³⁸ des Königs, als *iter regis per regna* (nordisch *yfirsokn*, *yfirferd* oder *yfirför*), bei welcher Amtshandlung der Herr von seinen Vasallen den Tribut der Gastung fordert. Aber auch die Zahl der gastungsberechtigten Gefolgsleute des Königs ist im Norden genau vereinbart.

Mit welchem Recht aber beansprucht der nordische König Gastung durch seine Untertanen? Welchen innern Zusammenhang haben die *Gastung* und die *Landbereisung* (als einmalige Huldigungsfahrt des neuerkorenen Königs oder periodische Teilnahme am Gericht)? Diesen Fragenkomplex in etwa aufzuhellen, werfen wir einen Blick auf die norwegischen Gastungen³⁹ (*veizlur*) König Olafs Haraldson, des Heiligen, der von 1016—1028 herrschte, mit Gewaltmitteln in Norwegen das Christentum durchsetzte und 1030 im Kampf gegen Knut den Großen fiel:

Sofort nach der Königswahl brach der heilige Olaf zur Fahrt auf und ließ vor sich auf den Königshöfen die *veizlur* aufbieten. An die 300 Mannen schlossen sich ihm an. Da reichte die *veizlur*, wie sie ausbedungen worden war, nicht mehr aus. Denn es war Sitte, daß die norwegischen Könige mit 60 oder 70, niemals aber mit mehr als 100 Mannen, über die Hochlande zogen. Darum zog der König schnell vorüber und blieb nur

bant...). DU CANGE, *Glossarium mediae et infimae latinitatis*, Tomus 2, 5, 6, Parisiis 1842 ff.

³⁷ Zur Terminologie der Beherbergung aus Lehmann u. a.: aus altdeutschen Quellen *nachtselde*, *pernoctatio*, aus italienischen *albergaria*, aus französischen *herbergaria*, *ius albergii*.

³⁸ Zur Landumreisung als urtümlichen Akt der Besitzergreifung, vgl. auch Umritt, Bannumgang s. JACOB GRIMM, *Deutsche Rechtsaltertümer* (Leipzig 1922) 1, 329. Über den Ursprung der Mai- und Herbstgedinge aus den drei jährlichen Opferfesten der Heidenzeit a. a. O. 1, 340 f. oder auch KONRAD MAURER, *Die Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christentum, in ihrem geschichtlichen Verlaufe quellenmäßig geschildert*, 2 Bde. (München 1855) 1. 530.

³⁹ Zusammengefaßt und zitiert nach LEHMANN a. a. O. 17 ff.

eine Nacht auf derselben Stelle⁴⁰. — In Trondheim aber stieß er auf das Heer der Bauern, das er sich nach Unterredung mit deren Anführern unterwarf. Er setzte seinen Zug fort, und die Bauern veranstalteten ihm gegenüber *veizlur*⁴¹.

Wir übergehen sieben weitere Belege, erwähnen noch einen letzten: «Als König Olaf den Björn (Vogt) ostwärts nach Götaland gesandt hatte, da schickte er andere Leute nach den Hochlanden⁴², mit dem Auftrag, *veizlur* für sich aufzubieten. Und er gedachte, den Winter auf *veizlur* über die Hochlande zu fahren, denn es war Sitte der früheren Könige gewesen, auf *veizlur* über die Hochlande jedes dritte Jahr zu fahren . . .⁴³»

Die periodische Landbereisung ist also gleichbedeutend mit Ausübung der *Regierungsgewalt*: das Land bereisend hält der König Gericht oder Huldigung, Aufsicht über seine Vögte und Bauern. Diese Fahrten waren eine Wohltat für den Untertanen, der daher als Gegenleistung den König bewirtete. So entstand bei den Germanen die Königsgastung als allgemeine Untertanenpflicht, die ursprünglich aber das persönliche Erscheinen des Königs voraussetzte.

Bei den *Merowinger*königen vermengte sich die germanische Gastung derart mit dem romanischen Herrscherkult, daß die Germanen den König noch zur Gastung einluden, während die Romanen ihn in feierlicher Prozession bewillkommten⁴⁴. — Die *Karolinger* und die *Ottonen* entfernten sich als Kaiser des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation noch mehr vom germanischen Gastungsrecht, indem sie das *iter regis per regna*⁴⁵ überhaupt unterließen. Erst Heinrich II. (1002—1024), der letzte *Sachsen*könig, und seine Nachfolger durchzogen wieder alter germanischer Sitte getreu das Reich, um sich als Herrscher huldigen zu lassen⁴⁶.

Träger der Gastungstradition im Mittelalter waren neben den skandinavischen Ländern im Deutschen Reich die *Reichsstädte*, *Reichskirchen*

⁴⁰ Heimskringla des Snorri Sturluson. Sammlung norwegischer Königssagen. 6 Bde. (Kopenhagen 1826) zit. n. Lehmann: Heimskringla Olafss. H. Helg. 36, 244.

⁴¹ a. a. O. 38, 246.

⁴² Nach MAURER a. a. O. 1, 524 war Olaf schon auf seiner Huldigungsfahrt für den christlichen Glauben tätig, indem er die heidnischen Kleinkönige unterwarf, gefangennahm, verbannte, blendete oder hinrichtete.

⁴³ Heimskringla 72, 280.

⁴⁴ LEHMANN, a. a. O. 79.

⁴⁵ Vgl. HANS JÜRGEN RIECKENBERG, Königsstraße und Königsgut in liudolfingischer und frühsalischer Zeit: Arch. f. Urkundenforschung 17 (1941) 124 ff.

⁴⁶ Vgl. WIPO, Chuonradi II. imp. gesta, cap. VI: De itinere regis per regna. Dazu HARRY BRESSLAU, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Konrad II. (Leipzig 1879) 1, 84 ff.

und *Reichsklöster*⁴⁷, die gegenüber dem König gastungspflichtig, gegenüber ihren Lehensleuten aber auch gastungsberechtigt waren. Denn geistliche und weltliche Reichsfürsten — und wie wir darzulegen suchten, auch die eidgenössischen Schirmherren aus Glarus und Schwyz — ahmten die Königsgastung nach, indem sie auf dem Mai- und Herbstgericht ebenfalls Gastung beanspruchten.

Mit den Reichsklöstern aber hat sich der Kreis unserer Betrachtung geschlossen. Mehr als 1000 Jahre liegen zwischen der ältesten Urkunde über die angelsächsische Königsgastung aus dem Jahr 680 und den Schäniser Stiftsprotokollen des 17. und 18. Jahrhunderts, die sich über die mehr schwelgenden als gastenden Glarner und Schwyzer bitter beklagen. Angesichts dieser mächtigen abendländischen Tradition dürfen wir aber wohl hinter dem Gasten, Schwelgen und Schmarotzen der Glarner und Schwyzer Schirmherren im altehrwürdigen Stift Schänis nicht mehr bloß Mißbrauch, Entartung, Unsitte erblicken, sondern ein tatsächlich erstaunliches Wiederaufleben einer urtümlich echten Lebensäußerung: der germanischen Königsgastung.

⁴⁷ Vgl. LEHMANN a. a. O. 88: «Nicht bloß der Kaiser und der kaiserliche Vogt oder Richter, auch die Boten, Jäger und Falkner hatten Anspruch auf Gastung. Daß diese unmäßige Gastungspflicht gar schwer auf den Klöstern lastete, ja fast ihren Ruin herbeiführte, schallt immer wieder aus den Urkunden hervor. Die allgemeine Verwilderung scheint auch hier die Schranken, welche früher das Herkommen der Pflicht zog, gesprengt zu haben.»

Zur Königsgastung in mittelalterlichen Reichsstädten H. C. PEYER, Der Empfang des Königs im mittelalterlichen Zürich: *Archivalia et Historica*, Festschrift Prof. Dr. A. Largiadèr, hg. v. Dietrich Schwarz, Werner Schnyder (Zürich 1958) 219—233. Peyer analysiert den Königsempfang 1353, 1417, 1433, 1442 in Zürich, 1414 in Bern, 1493 in Basel bis auf dessen germanische und römisch-christlich-orientalische Wurzeln.

